



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Oktober 2009

Nummer 27

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	28. 9. 2009	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachung im Vergaberecht	454
203034	2. 10. 2009	RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie und im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie	454
21260	19. 10. 2009	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Empfehlung für Schutzimpfungen	455
8202	21. 9. 2009	RdErl. d. Finanzministeriums Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	456

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)		
24. 8. 2009	Bek. – Satzung zur zweiten Änderung der Umlagensatzung 2008	457
24. 8. 2009	Bek. – Satzung zur dritten Änderung der Umlagensatzung 2008	459
24. 8. 2009	Bek. – Umlagensatzung 2009	459
24. 8. 2009	Bek. – Satzung zur Änderung der Umlagensatzung 2009 (1. Nachtrag)	463
Landschaftsverband Rheinland		
18. 9. 2009	Bek. – 12. Landschaftsversammlung Rheinland 2004–2009; Feststellung einer Nachfolgerin	463

III.**Öffentliche Bekanntmachungen**(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen		
23. 9. 2009	X/5. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	463
Landespersonalausschuss		
24. 9. 2009	Sitzungstermine des Landespersonalausschusses im Geschäftsjahr 2010	463

I.**20021**

**Beschleunigung
von Investitionen durch Vereinfachung
im Vergaberecht**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr – Az: 121 – 80-20/02 v. 28.9.2009

Der Gem. RdErl vom 3.2.2009 (MBL. NRW. S. 74) wird wie folgt geändert:

1.

Nach Nummer 1.4 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Sofern **natürliche Personen** an Ausschreibungen beteiligt werden sollen, greift das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000. Die Veröffentlichung der oben genannten Daten von natürlichen Personen bedarf danach grundsätzlich der vorherigen Einwilligung der betroffenen Person. Mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist eine Einwilligungserklärung zu verlangen, die die Anforderungen aus § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 6 DSG NRW erfüllt.“

Juristische Personen einschließlich Kapital- und Personenhändelsgesellschaften und die ihnen mittlerweile gleichgestellten Gesellschaften des bürgerlichen Rechts fallen hingegen nicht unter den Schutz des DSG NRW, so dass ihre Einwilligung nicht zu verlangen ist.

Die von natürlichen Personen veröffentlichten Daten sind 6 Wochen nach ihrer Veröffentlichung aus dem Veröffentlichungsmedium zu löschen.“

2.

Inkrafttreten

Der Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL. NRW. 2009 S. 454

203034

**Richtlinien für die dienstliche Beurteilung
der Beschäftigten des Ministeriums
für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie
und im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie**

RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – I A 1 – 2003 – v. 2.10.2009

Der RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie v. 26.10.2004 (MBL. NRW. S. 1106) wird wie folgt geändert:

1.

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Richtlinie für die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales“

2.

In Nummer 2 wird Absatz 1 durch folgenden Absatz ersetzt:

„Diese Richtlinien gelten für die Beamten und Beamten des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Ministerium) und der folgenden Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums:

- Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug,
- Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit,
- Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten,
- Strategiezentrum Gesundheit.“

3.

In Nummer 2 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Angestellte der Vergütungsgruppe V b BAT (vergleichbar mit dem gehobenen Dienst)“ durch die Angabe „Regierungsbeschäftigte der Entgeltgruppe E 12 TV-L“ und in Nummer 2 Absatz 2 Satz 2 das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Regierungsbeschäftigte“ ersetzt.

4.

In Nummer 2 Absatz 3 werden die Wörter „für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie“ gestrichen.

5.

In Nummer 3.2 wird folgender 2. Spiegelstrich neu eingefügt:

„– Referatsleiterinnen und Referatsleiter oberhalb der BesGr. A 15 BBO bzw. der Entgeltgruppe 15 TV-L,“

6.

In Nummer 3.2 des bisherigen 2. Spiegelstrich (neu: 3. Spiegelstrich) wird nach der Angabe „B 3“ die Angabe „BBO“ eingefügt und die Angabe „Angestellte“ durch die Angabe „Tarifbeschäftigte des nachgeordneten Geschäftsbereichs“ ersetzt.

7.

In Nummer 3.2 wird im bisherigen 3. Spiegelstrich (neu: 4. Spiegelstrich) die Angabe „oder auf Zeit“ gestrichen.

8.

In Nummer 3.2 wird im bisherigen 6. Spiegelstrich (neu: 7. Spiegelstrich) Satz 1 vor der Angabe „A5 Z“ die Angabe „A 5,“ und vor der Angabe „A9 Z“ die Angabe „A 9,“ eingefügt.

Die Angabe „oder in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3“ wird gestrichen und folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Entsprechendes gilt für Referentinnen und Referenten des Ministeriums sowie für Beamten und Beamte in den Besoldungsgruppen A 16, B 2 und B 3 des nachgeordneten Geschäftsbereichs.“

9.

In Nummer 3.3 Satz 2 des 1. Spiegelstrichs wird die Angabe „eines Jahres“ durch die Angabe „von sechs Monaten“ ersetzt.

10.

Nummer 4.1 wird wie folgt ersetzt:

4.1

Beurteilungen während der Probezeit

Beamten und Beamte sind gemäß § 7 Abs. 1 LVO zweimal während der Probezeit zu beurteilen.

4.1.1

Die erste Beurteilung soll spätestens 12 Monate nach Einstellung erfolgen.

4.1.2

Spätestens drei Monate vor Ablauf der Probezeit wird in einer weiteren Beurteilung festgestellt, ob die Beamtin oder der Beamte sich in vollem Umfang bewährt hat und ob sie oder er sich wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet hat.“

11.

In Nummer 4.3 wird Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt:

„Beschäftigte, deren Beurlaubung oder volle Freistellung voraussichtlich an dem dem Beginn der Beurlaubung oder Freistellung folgenden Beurteilungstichtag noch andauert, sind mit Beginn der Beurlaubung oder der Freistellung zu beurteilen, wenn sie seit ihrer letzten Beurteilung wenigstens ein Jahr Dienst geleistet haben.“

12.

In Nummer 4.4 und 4.5 werden die Angaben „MGSFF“ jeweils durch die Wörter „Ministeriums“ ersetzt.

13.

In Nummer 4.5 wird die Überschrift „Beurteilungen bei Versetzungen aus einer anderen Verwaltung“ um die Angabe „und bei der Eingliederung von Behörden und Einrichtungen in das Ministerium“ ergänzt.

14.

In Nummer 4.5 wird der 2. Absatz durch folgenden Absatz ersetzt:

„Für Beschäftigte, die an das Ministerium versetzt worden sind oder im Rahmen der Eingliederung von Behörden oder Einrichtungen Beschäftigte des Ministeriums geworden sind, kann frühestens sechs Monate nach Aufnahme der Dienstgeschäfte eine Beurteilung durchgeführt werden. Eine Beurteilung entfällt, wenn feststeht, dass eine beurteilungsabhängige Maßnahme vor der nächsten Regelbeurteilung aus Rechtsgründen oder anderen Gründen nicht möglich ist oder die beschäftigte Person nach dem letzten Beurteilungsstichtag im Ministerium befördert worden ist.“

15.

Nach Nummer 4.6 wird folgende neue Nummer angefügt:

„4.7

Beurteilung von Referatsleiterinnen und Referatsleitern oberhalb der Bes. Gr. A 15 BBO oder der Entgeltgruppe 15 TV-L

Beförderungssämter für Referatsleitungen oberhalb der Bes. Gr. A 16 BBO bzw. vergleichbar eingruppierter Regierungsbeschäftigter (siehe Nr. 3.2 der Richtlinien) werden nach Ausschreibung in einem gesonderten Verfahren vergeben.

Aus diesem Anlass werden für diesen Personenkreis Beurteilungen nach eigenständigen Regelungen erstellt.“

16.

In Nummer 5.2 Absatz 3 werden die Wörter „Fortbildungs- und Personalentwicklungswünsche“ durch die Wörter „Fortbildungs-, Entwicklungs- und Verwendungswünsche“ ersetzt.

17.

In der Nummer 5.3 wird in der Überschrift nach dem Wort „Endbeurteiler“ die Angabe „(Maßstäbekonferenz)“ angefügt.

18.

In Nummer 5.5 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Gründen“ die Angabe

„unter Verwendung der Anlage L zu Seite 12 und Anlage B zu Seite 12“ eingefügt.

In Nummer 5.5 Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Endbeurteiler“ die Angabe

„unter Verwendung der Anlage L zu Seite 11 und Anlage B zu Seite 11“ eingefügt.

19.

In Nummer 5.6 wird nach dem Wort „erfüllt“ folgender Satz 3 eingefügt:

„Dies gilt nicht, wenn sich die Vorgängerin oder der Vorgänger nicht mehr im Landesdienst befindet.“

20.

In Nr. 5.8 werden die Wörter „Schwerbehinderter“ jeweils ersetzt durch die Wörter „schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen“. Die Angabe „den Richtlinien zur Durchführung des Sozialgesetzbuchs IX (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande NRW“ wird durch die Angabe „der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

21.

In Nr. 5.8 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Schwerbehinderten“ durch die Wörter „schwerbehinderten und ihm gleichgestellten Menschen“ ersetzt.

In Nr. 5.8 Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „schwerbehinderten“ die Wörter „und ihm gleichgestellten“ eingefügt.

22.

In Nummer 7.1.3 wird die Angabe „entspricht in besonderem Maße voll den Anforderungen 3 Punkte oberer Bereich,“ gestrichen.

23.

In Nummer 7.4 wird Absatz 3 durch folgenden Absatz ersetzt:

„Die Vomhundertsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl der Beamten und Beamten sowie auf diejenigen Tarifbeschäftigte, die sich beurteilen lassen, in derselben Vergleichsgruppe im Bereich einer Endbeurteilerin oder eines Endbeurteilers.“

24.

In Nummer 7.4 Absatz 5 werden die Wörter „für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie“ gestrichen.

In Nummer 7.4 Absatz 5 werden im 1. und 2. Spiegelstrich jeweils die Wörter „Vergütungsgruppe“ durch die Wörter „Entgeltgruppe“ ersetzt.

25.

In Nummer 7.4 Absatz 5 wird folgender 4. Spiegelstrich angefügt:

„- die für die Endbeurteilung zuständige Person kann Vorschläge zur Bildung von Vergleichsgruppen einholen.“ Der Punkt im 3. Spiegelstrich wird durch ein Komma ersetzt.

26.

Nach Nummer 7.4 wird folgende Nummer 7.5 (neu) eingefügt:

„7.5

Verwendungsvorschlag

In die Beurteilung ist ein Vorschlag über die künftige Verwendung aufzunehmen. Dieser kann sich z. B. auf die Funktion oder die inhaltlichen Aufgaben beziehen. Wenn keine Änderungen zur Verwendung vorgeschlagen werden, ist dies durch die Angabe „wie bisher“ in der Anlage A zu kennzeichnen.“

27.

Die Nummern 7.5 und 7.6 (alt) werden Nummern 7.6 und 7.7 (neu).

28.

In Nummer 8.3 Absatz 2 wird nach der Angabe „BesGr. A 15“ die Angabe „BBO“ eingefügt und die Angabe „Angestellten ab Vergütungsgruppe I a BAT“ durch die Angabe „Tarifbeschäftigte ab der Entgeltgruppe 15“ ersetzt.

29.

Die bisherigen Anlagen **A** und **B** werden durch die beigefügten Anlage **A** sowie deren Anlagen L zu Seite 11, L zu Seite 12, B zu Seite 11, B zu Seite 12 und die beigefügte Anlage **B** ersetzt, die ausschließlich im elektronischen MBl. NRW. veröffentlicht werden.

30.

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1.11.2009 in Kraft.

– MBl. NRW. 2009 S. 454

21260

Öffentliche Empfehlung für Schutzimpfungen

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales – III A 2 – 0205.9.3 –
v. 19.10.2009

Gemäß § 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) werden hiermit alle Schutzimpfungen nach den jeweils gültigen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) öffentlich empfohlen.

Die öffentliche Empfehlung wird mit der Veröffentlichung der jeweiligen Impfempfehlung der Ständigen

Impfkommission im Epidemiologischen Bulletin des Robert Koch-Instituts wirksam.

Darüber hinaus werden alle Impfungen mit zugelassenen Impfstoffen gegen Influenzaerkrankungen empfohlen, welche die jeweils aktuellen von der WHO empfohlenen Antigenkombinationen aufweisen und arzneimittelrechtlich zugelassen sind.

Personen, die einen Impfschaden nach einer dieser öffentlich empfohlenen und in Nordrhein-Westfalen vorgenommenen Impfung erleiden, haben nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 IfSG Anspruch auf Versorgung. Davon unberührt bleibt die ärztliche Sorgfaltspflicht bei der Indikationsstellung im Einzelfall (Beachtung der Kontraindikationen) und der Aufklärung.

Die RdErl. des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 7.12.2000 (SMBI. NRW. 21260) und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 13.10.2005 (SMBI. NRW. 21260) werden aufgehoben.

– MBl. NRW. 2009 S. 455

8202

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

RdErl. d. Finanzministeriums – B 6130 – 1.3 – IV –
v. 21.9.2009

Die nachstehende vom Verwaltungsrat der Anstalt am 29.5.2009 beschlossene 14. Änderung der Satzung, die das Bundesministerium der Finanzen gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) genehmigt hat, gebe ich bekannt. Der RdErl. des Finanzministeriums – 6130 – 1.3 – IV vom 13.7.2007 ist wie folgt zu ändern:

1.

Die erste Überschrift des Erlasses „Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder RdErl. d. Finanzministeriums – B 6130 – 1.3 – IV 1 v. 13.7.2007“ und der folgende Satz „Der Runderlass vom 21.10.2002 (SMBI. NRW. 8202) wird durch die folgende Neufassung ersetzt:“ werden gestrichen.

2.

In der zweiten Überschrift des RdErl. wird die Angabe „Rd.Erl. d. Finanzministeriums“ durch die Angabe: „Bek. d. Finanzministeriums“ ersetzt.

3.

In der Übersicht vor dem Inhaltsverzeichnis ist nach der Nr. 13 folgende Nr. 14 einzufügen:

„14. Änderung der VBLS, vom Verwaltungsrat am 29.5.2009 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.7.2009 genehmigt.“

4.

Die Inhaltsübersicht wird im zweiten Teil wie folgt ergänzt:

- a) In der Überschrift zu Abschnitt II werden nach dem Wort „Überleitung“ die Wörter „und Versorgungsausgleich“ eingefügt.
- b) Nach dem Gliederungspunkt „§ 32 Überleitungen“ wird der Gliederungspunkt „§ 32a Versorgungsausgleich“ eingefügt.

5.

§ 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Hiervon ausgenommen sind Versicherungsverhältnisse insoweit, als sie durch einen Versorgungsausgleich begründet worden sind.“

- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

6.

Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a Versorgungsausgleich

(1) ¹Werden Ehepartner geschieden, ist das während der Ehezeit erworbene Anrecht (Anwartschaften und Ansprüche) im Wege der internen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz und den nachfolgenden Absätzen auszugleichen. ²Dies gilt entsprechend für den Versorgungsausgleich nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(2) ¹Der ausgleichsberechtigten Person wird nach der Teilung ein Ausgleichswert übertragen, der in Versorgungspunkten ausgewiesen wird.

²Der Ausgleichswert wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet, indem das während der Ehezeit erworbene Anrecht der ausgleichspflichtigen Person in einen Barwert umgerechnet wird. ³Wird der ausgleichspflichtigen Person ein nicht garantierter Gewinnzuschlag (§ 82a Abs. 4 Satz 1) gezahlt, bleibt dieser bei der Ermittlung des Barwerts unberücksichtigt. ⁴Für die ausgleichsberechtigte Person wird der hälftige Barwert unter Berücksichtigung der hälftigen Kosten der Teilung in Versorgungspunkte umgerechnet.

(3) ¹Die ausgleichsberechtigte Person ist bezüglich der übertragenen Versorgungspunkte beitragsfrei versichert.

²Die beitragsfreie Versicherung wird jeweils in demselben Abrechnungsverband geführt wie das auszugleichende Anrecht. ³Für das übertragene Anrecht sind die gleichen Satzungsbestimmungen anzuwenden wie für das auszugleichende Anrecht. ⁴Abweichend von Satz 3 gelten folgende Besonderheiten:

a) Hinsichtlich der Wartezeit wird die ausgleichsberechtigte Person wie die ausgleichspflichtige Person zum Ehezeitende gestellt. Ist die Wartezeit zum Ehezeitende noch nicht erfüllt, wird in den Fällen des § 34 Abs. 4 jeder Kalendermonat vom Beginn der beitragsfreien Versicherung an auf die Wartezeit angerechnet.

b) Die ausgleichsberechtigte Person gilt als bonuspunkteberechtigt, wenn die ausgleichspflichtige Person zum Ende der Ehezeit die Wartezeit von 120 Umlage-/Beitragsmonaten nach § 68 Abs. 1 erfüllt hat. War die ausgleichspflichtige Person am Ende der Ehezeit pflichtversichert und hatte sie zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit von 120 Umlage-/Beitragsmonaten noch nicht erfüllt, gilt die ausgleichsberechtigte Person solange als bonuspunkteberechtigt, bis die Bonuspunkteberechtigung der ausgleichspflichtigen Person endet.

c) In den Fällen des § 45 gelten die bis zum Ende der Ehezeit erreichten Pflichtversicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person auch als Pflichtversicherungszeiten der ausgleichsberechtigten Person.

⁵Erfüllt die ausgleichsberechtigte Person bereits die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch, werden aus den übertragenen Versorgungspunkten frühestens von dem Kalendermonat an Leistungen gezahlt, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich rechtskräftig ist. ⁶§ 30 des Versorgungsausgleichsgesetzes bleibt unberührt.

⁷Das übertragene Anrecht besteht unabhängig neben Anwartschaften und Ansprüchen aus eigener Versicherung. ⁸Insbesondere hat es keine Auswirkungen auf die Wartezeiterfüllung einer eigenen Versicherung.

(4) ¹Für die ausgleichspflichtige Person vermindert sich das ehezeitbezogene Anrecht, indem es aus dem hälftigen Barwert unter Berücksichtigung der hälftigen Kosten der Teilung neu berechnet wird. ²Erhält die ausgleichspflichtige Person bereits Rentenleistungen, wird ihre Betriebsrente von dem Monat an, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich rechtskräftig geworden ist, entsprechend gekürzt. ³§ 30 des Versorgungsausgleichsgesetzes bleibt unberührt.

(5) Anrechte können nur innerhalb desselben Abrechnungsverbandes verrechnet werden.“

7.

In § 34 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Wartezeit gilt für den Teil der Anwartschaft aus der Pflichtversicherung als erfüllt, der nach § 1b Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 und § 30f BetrAVG unverfallbar ist.“

8.

In Absatz 3 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 43 werden die Wörter „dem Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren“ durch die Wörter „einer gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft“ ersetzt.

9.

In Absatz 5 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach Maßgabe des § 11 des Tarifvertrages über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr vom 18. Juli 2001“ die Wörter „oder nach Maßgabe des § 15 des Tarifvertrages über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau) vom 21. Januar 2009“ eingefügt.

10.

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Teil I „Änderungen der VBLS in der Reihenfolge der betroffenen Paragrafen“ wird wie folgt gefasst

VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungs- änderung	VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungs- änderung
§ 1	12	§ 38	6, 10, 12
§ 3	8	§ 40	3, 12
§ 7	6, 13	§ 41	3, 5, 11
§ 8	8, 12, 13	§ 43	3, 4, 6, 13
§ 11	11	§ 44	4, 10
§ 12	6, 8, 12, 13	§ 46	6, 11
§ 13	8	§ 47	5
§ 14	6, 8, 11, 13	§ 48	6
§ 15	8, 12, 13	§ 51	5, 10
§ 18	8	§ 57	6, 13
§ 22	5, 10	§ 64	2, 4, 10
§ 23	1, 4, 5, 10, 11	§ 65	6, 7, 8, 10, 11
§ 26	10, 12	§ 66 a	4
§ 28	2, 4	§ 67	8
§ 30	5, 10	§ 68	5
§ 31	5, 8, 10, 12, 14	§ 69	8
§ 32	5	§ 71	8
§ 32 a	14	§ 75	10
§ 34	5, 10, 14	§ 78	3
§ 35	5, 10	§ 79	3
§ 36	6	§ 82	3, 10
§ 36 a	10	§ 82 a	6, 10, 11
§ 37	3, 5, 10	§ 84 a	10, 11

Anhang 1 – Ausführungsbestimmungen (AB)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungs- änderungen
AB zu § 19 Abs. 2 Satz 1 Buchst e	10
AB zu § 20 Abs. 3 (Anhang 1, III.) 1	1
AB zu § 21 Abs. 2 (Anhang 1, IV.) 2	2, 12
AB zu § 28 Abs. 2	10
AB zu § 43 Abs. 1 (Anhang 1, VII.) 4	4, 10, 14
AB zu § 64 Abs. 4 Satz 1(Anhang 1, VIII.)	3, 10, 14
AB zu § 65 Abs. 5 a (Anhang 1, IX.)	7, 8, 9, 10, 11
AB zu § 68 Abs. 3 Satz 3 (Anhang 1, X.)	4, 5, 8

b) In Teil II „Änderungen der VBLS in der Reihenfolge der Satzungsänderungen“ wird folgende Nr. 14 angefügt:

„14. Änderung der VBLS vom 29.5.2009

Geänderte Paragrafen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 1.9.2009)
§ 31 Abs. 2; § 32 a

Geänderte Paragrafen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 1.1.2009)
§ 34 Abs. 4; Abs. 3 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 43; Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1

– MBl. NRW. 2009 S. 456

II.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Satzung zur zweiten Änderung der Umlagensatzung 2008

Bek. d. Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
v. 24.8.2009

§ 1 Allgemeine Verbandsumlage 2008

Die allgemeine Verbandsumlage wird für das Jahr 2008 gemäß § 19 ZVS auf 514.941.722 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	Anteil für kommunale Verkehrsun- ternehmen EUR	Anteil für nicht- kommunale Verkehrsun- ternehmen* EUR	Bereit- stellung der 10 % ÖPNV- Pauschale EUR
Stadt Bochum	31.242.000	–	294.830
Stadt Bottrop	3.923.000	266.993	–
Stadt Dortmund	60.445.000	–	415.055
Stadt Düsseldorf	42.943.000	161.805	462.522
Stadt Duisburg	46.838.000	37.160	325.595
Ennepe-Ruhr-Kreis	10.004.000	515.394	266.046
Stadt Essen	82.861.000	380.308	421.961
Stadt Gelsenkirchen	17.721.000	190.335	222.666
Stadt Hagen	18.376.000	187.465	211.439
Stadt Herne	8.712.000	–	164.638
Stadt Krefeld	16.407.000	84.428	197.106
Kreis Mettmann	7.342.000	1.301.827	269.613
Stadt Mönchengladbach	12.257.000	24.779	223.699
Stadt Monheim am Rhein	886.000	–	21.640
Stadt Mülheim an der Ruhr	29.511.000	–	–
Stadt Neuss	3.418.000	629.466	83.155
Rhein Kreis Neuss	3.723.000	1.338.846	167.516
Stadt Oberhausen	22.969.000	30.027	238.638
Kreis Recklinghausen	17.523.000	418.609	397.724
Stadt Remscheid	6.444.000	25.943	–
Stadt Solingen	8.013.000	–	–
Stadt Viersen	1.191.000	187.004	38.259
Kreis Viersen	2.685.000	965.239	–
Stadt Wuppertal	47.699.000	279.661	316.262
Stadt Hilden			16.256
Stadt Dormagen			28.817
	503.133.000	7.025.288	4.783.434

* derzeit BVR GmbH, RVN GmbH und Westfalenbus GmbH

Die Regelungen des § 1 Abs. 2 und 3 bleiben unverändert bestehen.



Umlagensatzung 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die die Satzung zur 2. Änderung Umlagensatzung des ZV VRR für das Jahr 2008 mit Datum vom 19.12.2008 genehmigt. Eine entsprechende Genehmigung der Satzung zur 3. Änderung der Umlagensatzung 2008 erfolgte am 12.08.2009.

Die Umlagensatzung und der nachfolgende Hinweis nach §7 Abs.6 GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW am Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß §7 Abs.6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

August 2009

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Miksch".

Adolf Miksch
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Satzung zur dritten Änderung der Umlagensatzung 2008

Die Umlagensatzung 2008 des Zweckverbandes VRR vom 12.12.2007

- geändert durch Satzung zur Änderung der Umlagensatzung inkl. 1. Nachtrag gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.3.2008
- geändert durch Satzung zur zweiten Änderung der Umlagensatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2008

wird wie folgt geändert:

(Änderungen sind fett kenntlich gemacht)

§ 1 Allgemeine Verbandsumlage 2008

Die allgemeine Verbandsumlage wird für das Jahr 2008 gemäß § 19 ZVS auf 514.874.649 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

Die Regelungen des § 1 Abs. 2 und 3 bleiben unverändert bestehen.

	Anteil für kommunale Verkehrsun- ternehmen	Anteil für kommunale Verkehrsun- ternehmen*	Bereit- stellung der 10% ÖPNV- Pauschale
	EUR	EUR	EUR
Stadt Bochum	31.242.000	0	294.830
Stadt Bottrop	3.923.000	266.993	0
Stadt Dortmund	60.445.000	0	415.055
Stadt Düsseldorf	42.943.000	161.805	462.522
Stadt Duisburg	46.838.000	37.160	325.595
Ennepe-Ruhr-Kreis	10.004.000	515.394	266.046
Stadt Essen	82.861.000	380.308	421.961
Stadt Gelsenkirchen	17.721.000	190.335	222.666
Stadt Hagen	18.376.000	187.465	211.439
Stadt Herne	8.712.000	0	164.638
Stadt Krefeld	16.407.000	84.428	197.106
Kreis Mettmann	7.342.000	1.301.827	269.613
Stadt Mönchengladbach	12.257.000	24.779	223.699
Stadt Monheim am Rhein	886.000	0	21.640
Stadt Mülheim an der Ruhr	29.511.000	0	0
Stadt Neuss	3.418.000	629.466	83.155
Rhein Kreis Neuss	3.723.000	1.338.846	167.516
Stadt Oberhausen	22.969.000	30.027	238.638
Kreis Recklinghausen	17.523.000	418.609	397.724
Stadt Remscheid	6.444.000	25.943	0
Stadt Solingen	8.013.000	0	0
Stadt Viersen	1.191.000	187.004	0
Kreis Viersen	2.685.000	965.239	0
Stadt Wuppertal	47.699.000	279.661	316.262
Stadt Hilden	0	0	16.256
Stadt Dormagen	0	0	0
	503.133.000	7.025.288	4.716.361

* derzeit BVR GmbH, RVN GmbH und Westfalenbus GmbH

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Umlagensatzung 2009

Bek. d. Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
v. 24.8.2009

Gemäß §§ 18 Absatz 3,19 Abs. 2, 8 Abs.4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 7 GO NW und in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 der Zweckverbandssatzung (ZVS) werden nachstehende Umlagen festgesetzt:

§ 1

Allgemeine Verbandsumlage 2009

Die allgemeine Verbandsumlage wird für das Jahr 2009 gemäß § 19 ZVS auf 514.941.723 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	Anteil für kommunale Verkehrsun- unternehmen	Anteil für nicht-kommunale Verkehrsun- unternehmen *	Bereitstel- lung der 10% ÖPNV-Pau- schale
	EUR	EUR	EUR
Stadt Bochum	31.242.000	–	294.830
Stadt Bottrop	3.923.000	266.993	–
Stadt Dortmund	60.445.000	–	415.055
Stadt Düsseldorf	42.943.000	161.805	462.522
Stadt Duisburg	46.838.000	37.160	325.595
Ennepe-Ruhr-Kreis	10.004.000	515.394	266.046
Stadt Essen	82.861.000	380.308	421.961
Stadt Gelsenkirchen	17.721.000	190.335	222.666
Stadt Hagen	18.376.000	187.465	211.439
Stadt Herne	8.712.000	–	164.638
Stadt Krefeld	16.407.000	84.428	197.106
Kreis Mettmann	7.342.000	1.301.827	269.613
Stadt Mönchengladbach	12.257.000	24.779	223.699
Stadt Monheim am Rhein	886.000	–	21.640
Stadt Mülheim an der Ruhr	29.511.000	–	–
Stadt Neuss	3.418.000	629.466	83.155
Rhein Kreis Neuss	3.723.000	1.338.846	167.516
Stadt Oberhausen	22.969.000	30.027	238.638
Kreis Recklinghausen	17.523.000	418.609	397.724
Stadt Remscheid	6.444.000	25.943	–
Stadt Solingen	8.013.000	–	–
Stadt Viersen	1.191.000	187.004	38.259
Kreis Viersen	2.685.000	965.239	–
Stadt Wuppertal	47.699.000	279.661	316.262
Stadt Hilden	–	–	16.256
Stadt Dormagen	–	–	28.817
	503.133.000	7.025.289	4.783.434

* derzeit B VR GmbH, RVN GmbH und Westfalenbus GmbH

Die Verbandsmitglieder können diese Umlagebeträge um die in § 19 Absatz 7 ZVS näher bezeichneten Leistungen kürzen.

In der Höhe der vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes.

Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.2009 an den Zweckverband zu entrichten.

§ 19 Absatz 8 ZVS bleibt hiervon unberührt.

Zinsregelung

Der Differenzbetrag der Allgemeinen Verbandsumlage zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage ist vom 1. Juli 2009 an bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit 2 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen, wenn er die Ist-Umlage um mehr als 5 v.H. übersteigt.

Grundlage für die Berechnung der Zinsen sind die an den und die vom Zweckverband tatsächlich geleisteten Zahlungen.

**§ 2
SPNV-Umlage 2009**

Die Umlage zur Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs im VRR wird gemäß § 17 ZVS auf 15.182.000 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	EUR
Stadt Bochum	555.000
Stadt Bottrop	164.000
Stadt Dortmund	1.990.000
Stadt Düsseldorf	2.850.000
Stadt Duisburg	756.000
Ennepe-Ruhr-Kreis	605.000
Stadt Essen	1.668.000
Stadt Gelsenkirchen	198.000
Stadt Hagen	320.000
Stadt Herne	246.000
Stadt Krefeld	303.000
Kreis Mettmann	1.017.000
Stadt Mönchengladbach	306.000
Stadt Mülheim an der Ruhr	309.000
Rhein-Kreis Neuss	1.386.000
Stadt Oberhausen	223.000
Kreis Recklinghausen	551.000
Stadt Remscheid	205.000
Stadt Solingen	289.000
Kreis Viersen	170.000
Stadt Wuppertal	1.071.000
	15.182.000

Die Umlage ist in zwölf gleichen monatlichen Beträgen, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats an den ZV VRR zu entrichten.

**§ 3
Umlage zur Deckung des Eigenaufwandes
des ZV VRR 2009**

Die Umlage zur Deckung des Eigenaufwandes des ZV VRR wird gem. § 22 ZVS auf 343.000 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	EUR
Stadt Bochum	18.390
Stadt Bottrop	5.720
Stadt Dortmund	28.280
Stadt Düsseldorf	28.005
Stadt Duisburg	23.935
Ennepe-Ruhr-Kreis	16.310
Stadt Essen	28.050
Stadt Gelsenkirchen	12.760
Stadt Hagen	9.340
Stadt Herne	8.120
Stadt Krefeld	11.400
	6.589.950

	EUR
Kreis Mettmann	22.100
Stadt Monheim am Rhein	2.090
Stadt Mönchengladbach	12.530
Stadt Mülheim an der Ruhr	8.140
Rhein-Kreis Neuss	14.120
Stadt Neuss	7.300
Stadt Oberhausen	10.460
Kreis Recklinghausen	30.830
Stadt Remscheid	5.490
Stadt Solingen	7.830
Kreis Viersen	10.970
Stadt Viersen	3.650
Stadt Wuppertal	17.180
	343.000

Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils am 31.1. und 31.7.2009 an den Zweckverband VRR zu zahlen.

**§ 4
Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwandes
der VRR AöR 2009**

Die Umlage zur Finanzierung der VRR AöR wird gem. § 23 ZVS auf 6.589.950 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	EUR
Stadt Bochum	354.360
Stadt Bottrop	110.100
Stadt Dortmund	539.540
Stadt Düsseldorf	523.840
Stadt Duisburg	463.440
Ennepe-Ruhr-Kreis	316.700
Stadt Essen	539.390
Stadt Gelsenkirchen	249.280
Stadt Hagen	183.030
Stadt Herne	158.170
Stadt Krefeld	218.290
Kreis Mettmann	448.150
Stadt Monheim am Rhein	15.900
Stadt Mönchengladbach	240.090
Stadt Mülheim an der Ruhr	156.230
Rhein-Kreis Neuss	353.100
Stadt Neuss	55.270
Stadt Oberhausen	201.330
Kreis Recklinghausen	596.020
Stadt Remscheid	107.710
Stadt Solingen	150.560
Kreis Viersen	250.260
Stadt Viersen	27.840
Stadt Wuppertal	331.350
	6.589.950

Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen am 31.01. und 31.7.2009 an den Zweckverband VRR zu entrichten.

§ 5**Verzinsung für verspätet geleistete Umlagen**

Umlagebeträge (gem. §§ 1, 2, 3, 4), die nicht fristgerecht beim Zweckverband eingehen, sind mit 2 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Für die Verzinsungspflicht gilt auch dann der letzte Tag des jeweiligen Monats bzw. Quartals-Monats, wenn der Zahltag auf einen Sonnabend, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonntag fällt.

§ 6**Endgültige allgemeine Verbandsumlage
für das Jahr 2007**

Die endgültige allgemeine Verbandsumlage für das Jahr 2007 (Ist-Umlage) wird auf 432.914.000 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen gelten folgende Umlagebeträge:

	EUR*
Stadt Bochum	29.748.000
Stadt Bottrop	3.679.000
Stadt Dortmund	45.875.000
Stadt Düsseldorf	44.922.000
Stadt Duisburg	43.789.000
Ennepe-Ruhr-Kreis	10.338.000
Stadt Essen	57.475.000
Stadt Gelsenkirchen	16.889.000
Stadt Hagen	14.988.000
Stadt Herne	5.652.000
Stadt Krefeld	13.841.000
Kreis Mettmann	6.299.000
Stadt Monheim am Rhein	814.000
Stadt Mönchengladbach	11.939.000
Stadt Mülheim an der Ruhr	21.889.000
Rhein Kreis Neuss	3.111.000
Stadt Neuss	1.261.000
Stadt Oberhausen	22.238.000
Kreis Recklinghausen	16.938.000
Stadt Remscheid	5.207.000
Stadt Solingen	8.122.000
Kreis Viersen	2.411.000
Stadt Viersen	936.000
Stadt Wuppertal	44.553.000
	432.914.000

* Die in der Ergebnisrechnung 2007 aufgezeigten Ergebnisse gemäß § 19 Abs. 3 ZVS können in Einzelfällen zu Umlageveränderungen führen.

§ 7**BVR GmbH und RVN GmbH Ergebnisrechnung 2007**

Die endgültige Sonderumlage zur Finanzierung der Betriebsleistungen der BVR GmbH und RVN GmbH für das Jahr 2007 (Ist-Umlage) wird auf 6.986.893 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen gelten folgende Umlagebeträge:

	EUR
Stadt Bochum	–
Stadt Bottrop	287.322
Stadt Dortmund	–
Stadt Düsseldorf	160.333
Stadt Duisburg	36.860

	EUR
Ennepe-Ruhr-Kreis	511.793
Stadt Essen	381.209
Stadt Gelsenkirchen	188.870
Stadt Hagen	186.145
Stadt Herne	–
Stadt Krefeld	83.471
Kreis Mettmann	1.294.721
Stadt Monheim am Rhein	–
Stadt Mönchengladbach	24.466
Stadt Mülheim an der Ruhr	–
Rhein Kreis Neuss	1.324.371
Stadt Neuss	602.008
Stadt Oberhausen	29.774
Kreis Recklinghausen	437.325
Stadt Remscheid	25.740
Stadt Solingen	–
Kreis Viersen	952.150
Stadt Viersen	185.137
Stadt Wuppertal	275.198
	6.986.893



Umlagensatzung 2009 ZV VRR

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Umlagensatzung inkl. Nachtrag 2009 bzw. die Satzung zur Änderung der Umlagensatzung 2009 inkl. Nachtrag mit Datum vom 12.08.2009 genehmigt.

Die Umlagensatzung und der nachfolgende Hinweis nach §7 Abs.6 GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW am Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß §7 Abs.6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

August 2009

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Miksch".

Adolf Miksch
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

**Satzung zur Änderung der
Umlagensatzung 2009
(1. Nachtrag)**

Die Umlagensatzung 2009 des Zweckverbandes VRR vom 10.12.2008 wird wie folgt geändert:

**§ 1
Allgemeine Verbandsumlage 2009**

Die allgemeine Verbandsumlage wird für das Jahr 2009 gemäß § 19 ZVS auf 530.231.807,27 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	Anteil für kommunale Verkehrsun- ternehmen	Anteil für nicht- kommunale Verkehrsun- ternehmen*	Bereitstel- lung der 10% OPNV- Pauschale
	EUR	EUR	EUR
Stadt Bochum	33.400.000	–	294.829,74
Stadt Bottrop	4.334.000	274.382	–
Stadt Dortmund	64.332.000	–	415.055,30
Stadt Düsseldorf	45.250.000	161.524	462.521,80
Stadt Duisburg	50.191.000	37.979	325.595,03
Ennepe-Ruhr-Kreis	10.151.000	518.657	266.045,52
Stadt Essen	81.541.000	367.417	421.960,52
Stadt Gelsenkirchen	18.478.000	189.833	222.665,52
Stadt Hagen	16.697.000	192.555	211.439,26
Stadt Herne	9.259.000	–	164.637,91
Stadt Krefeld	15.644.000	84.338	197.106,19
Kreis Mettmann	7.513.000	1.303.852	269.612,65
Stadt Mönchengladbach	15.050.000	24.745	223.698,92
Stadt Monheim am Rhein	891.000	–	21.639,75
Stadt Mülheim an der Ruhr	29.209.000	–	–
Stadt Neuss	3.518.000	612.281	83.154,79
Rhein Kreis Neuss	3.708.000	1.348.773	167.516,03
Stadt Oberhausen	23.200.000	29.932	238.637,59
Kreis Recklinghausen	18.446.000	432.211	397.723,86
Stadt Remscheid	6.682.000	25.888	–
Stadt Solingen	9.521.000	–	–
Stadt Viersen	1.021.000	186.631	–
Kreis Viersen	2.557.000	963.489	–
Stadt Wuppertal	47.889.000	278.962	316.262,29
Stadt Hilden	–	–	16.255,60
Stadt Dormagen	–	–	–
	518.482.000	7.033.449	4.716.358,27

* derzeit BVR GmbH, RVN GmbH und Westfalenbus GmbH

12. Landschaftsversammlung Rheinland

2004–2009;

Feststellung einer Nachfolgerin

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 18. 9. 2009

Für das mit Ablauf des 30.9.2009 ausscheidende Mitglied der 12. Landschaftsversammlung Rheinland,

Herr Prof. Dr. Leo Peters, CDU-Fraktion

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Frau Angelika Thiel-Hedderich
Von-Saarwerden-Straße 37
47906 Kempen

in die 12. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 657), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254) habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 18. September 2009

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Harry K. Voigtsberger

– MBl. NRW. 2009 S. 463

III.

**X/5. öffentliche Sitzung
der Vertreterversammlung der Unfallkasse
Nordrhein-Westfalen**

Bek d. Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
v. 23.9.2009

Die X/5. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen findet am

Donnerstag, den 3. Dezember 2009

im Mövenpick Hotel Münster, Salon 3, Kardinal-von-Galen-Ring 65, 48149 Münster, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr

Düsseldorf, den 23. September 2009

Annette Traud
Vorsitzende der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2009 S. 463

**Sitzungstermine
des Landespersonalausschusses
im Geschäftsjahr 2010**

Bek. d. Geschäftsstelle
des Landespersonalausschusses – 04.01 – 14 – 5 –
v. 24.9.2009

Die Sitzungstermine des Landespersonalausschusses für das Geschäftsjahr 2010 werden wie folgt festgelegt:

15. Sitzung: Mittwoch, 27. Januar 2010

Abgabetermin für Anträge: Montag, 28. Dezember 2009

falls entsprechende Anträge vorliegen

Sitzung UA I: Donnerstag, 21. Januar 2010

Sitzung UA II: Mittwoch, 20. Januar 2010

– MBl. NRW. 2009 S. 463

16. Sitzung: **Mittwoch, 28. April 2010**

Abgabetermin für Anträge: Montag, 29. März 2010

falls entsprechende Anträge vorliegen

Sitzung UA I: Donnerstag, 22. April 2010

Sitzung UA II: Mittwoch, 21. April 2010

1. Sitzung: **Mittwoch, 15. September 2010**

Abgabetermin für Anträge: Montag, 16. August 2010

falls entsprechende Anträge vorliegen

Sitzung UA I: Donnerstag, 09. September 2010

Sitzung UA II: Mittwoch, 08. September 2010

2. Sitzung: **Mittwoch, 10. November 2010**

Abgabetermin für Anträge: Dienstag, 11. Oktober 2010

falls entsprechende Anträge vorliegen

Sitzung UA I: Donnerstag, 04. November 2010

Sitzung UA II: Mittwoch, 03. November 2010

Vollständige Antragsunterlagen (s. § 1 Verfahrensordnung, Anlage zu § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses, Bek. d. Geschäftsstelle vom 5.12.2001 – 04.01 – 12 – 6/02, SMBI. NRW. 20304), die bis zum Abgabetermin bei der Geschäftsstelle eingehen, werden in der Regel in der folgenden Sitzung behandelt.

– MBl. NRW. 2009 S. 463

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2009, ist ab Mitte August erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzesblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569